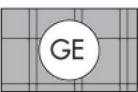


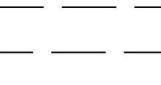
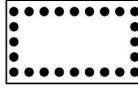
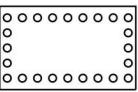
# PLANZEICHENERLÄUTERUNG

(NACH BAUGB IN VERBINDUNG MIT BAUNVO UND PLANZV 1990)



GRZ 0,6

GH 7,50 m



GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPANS  
(§ 9 ABS. 7 BAUGB)

GEWERBEGBIET  
(§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB UND § 8 BAUNVO)

GRUNDFLÄCHENZAHL  
(§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB UND § 19 BAUNVO)

HÖHE BAULICHER ANLAGEN, HIER:  
GEBAUDEHÖHE MAX.  
(§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB UND § 18 BAUNVO)

BAUGRENZE  
(§ 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB U. § 23 ABS. 3 BAUNVO)

FLÄCHE FÜR VERSORGUNGSANLAGEN  
(§ 9 ABS. 1 NR. 12 BAUGB)

ELEKTRIZITÄT

HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN  
(§ 9 ABS. 1 NR. 13 BAUGB)

UNTERIRDISCH, HIER: HAUPTSAMMLER DES EVS,  
TRANSPORTLEITUNG DES GEMEINDEWASSERWERKES

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON  
BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN  
(§ 9 ABS. 1 NR. 25A BAUGB)

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ERHALT VON  
BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN  
(§ 9 ABS. 1 NR. 25B BAUGB)

MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHEN  
(§ 9 ABS. 1 NR. 21 BAUGB)

UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG  
FREIZUHALTEN SIND  
(§ 9 ABS. 1 NR. 10 UND ABS. 6 BAUGB)  
HIER: SCHUTZFLÄCHE NACH SAARLÄNDISCHEM STRASSEN-  
GESETZ  
HIER: SCHUTZFLÄCHE NACH SAARLÄNDISCHEM WASSERGESETZ

Nutzungen

1.1.3 nicht zulässige Arten von Nutzungen  
bzw. bauliche Anlagen

1. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie  
für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbe-  
betrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und  
Baumasse untergeordnet sind,

1. gem. § 1 Abs. 5 BauNVO werden "Tankstellen" und "An-  
lagen für sportliche Zwecke", die gem. § 8 Abs. 2 BauGB  
allgemein zulässig sind, nicht Bestandteil des Bebauungs-  
planes.
2. gem. § 1 Abs. 6 BauNVO werden "Anlagen für kirchliche,  
kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke" sowie  
"Vergnügungsstätten" nicht Bestandteil des Bebauungspla-  
nes.

## 2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB

2.1 Höhe baulicher Anlagen

siehe Plan, max. Gebäudehöhe  
gemäß § 18 BauNVO

Für die baulichen Anlagen im Planungsgebiet wird eine maxi-  
male Gebäudehöhe von 7,50 m festgesetzt.

Von dieser Höhenbeschränkung ausgenommen sind alle nach-  
geordneten Anlagen und Betriebsvorrichtungen, die zur  
Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig sind wie Kamine,  
Lüftungs- und Kühlanlagen.

Für alle baulichen Anlagen gilt als unterer Bezugspunkt für die  
Angabe der Höhe der baulichen Anlagen die Oberkante des  
fertigen Erdgeschossfußbodens.

gemäß § 19 Abs. 1 und 4 BauNVO  
siehe Plan  
0,6 für das gesamte Gewerbegebiet

gemäß § 22 BauNVO  
siehe Plan - hier: abweichende Bauweise

Gem. § 22 Abs. 4 BauNVO wird festgesetzt, dass im GE in-  
nerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen bei Aufteilung  
in einzelne Flurstücke eine Grenzbauung zulässig ist. Des-  
weiteren sind hier Gebäudelängen über 50 m zulässig.

gemäß § 23 BauNVO

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden im vorliegen-  
den Plan durch die Festsetzung von Baugrenzen bestimmt.

Außerhalb der überbaubaren Flächen sind Zufahrten, Umfah-  
rten (Feuerwehrumfahrt) und Nebenanlagen, die zur Aufrech-  
terhaltung der Gewerbenutzung notwendig sind, wie Standplätze  
für Wertstoff- und Abfallbehälter, Fahrradabstellplätze, zulässig.  
Stellplätze sind nur innerhalb der überbaubaren Fläche zuläs-  
sig.

siehe Plan,  
in Anwendung des § 12 Abs. 6 BauNVO  
Die Errichtung von Stellplätzen ist nur innerhalb der überbauba-  
ren Flächen zulässig.

siehe Plan,  
An der im Plan gekennzeichneten Stelle ist eine Ein- und Aus-  
fahrt zulässig.

siehe Plan,  
hier: Fläche für Kabelaufführungsmast und Kabelverteiler-  
schrank der energis

Die im Gebiet anfallenden Abwässer sind entsprechend ihrer  
potentiellen Schadstoffkontamination getrennt abzuleiten (Trenn-  
system). Das Schmutzwasser ist dem Hauptsammler des EVS  
zuzuleiten.

Das unbelastete Dachflächenwasser und Drainagewasser ist di-  
rekt in die östlich des Plangebietes verlaufende Prims einzulei-  
ten.

# TEIL B: TEXTTEIL

## FESTSETZUNGEN GEM. § 9 BAUGB I.V.M. BAUNVO

### 1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB

1.1 Baugebiet

Gewerbegebiet - GE  
siehe Plan

1.1.1 zulässige Arten von Nutzungen

gem. § 8 Abs. 2 BauNVO

1. Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und  
öffentliche Betriebe
2. Geschäfts-, Büro, und Verwaltungsgebäude

1.1.2 ausnahmsweise zulässige Arten von

gem. § 8 Abs. 3 BauNVO

### 5. FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 4 BAUGB

### 6. ANSCHLUSS ANDERER FLÄCHEN AN DIE VERKEHRSFLÄCHEN

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 11 BAUGB

### 7. VERSORGUNGSFLÄCHE

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 12 BAUGB

### 8. FÜHRUNG VON VERSORGUNGSANLAGEN UND LEITUNGEN

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 13 BAUGB

## **9. MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHEN**

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 21 BAUGB

siehe Plan,  
hier: Hauptsammler des EVS (Entsorgungsverband Saar)  
hier: Transportleitung des Gemeindewasserwerkes  
hier: Versorgungsstreifen der energis

## **10. MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT**

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 20 BAUGB

IN ANWENDUNG DES § 8 A BNATSCHG

siehe Plan,  
hier: Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Versorgungs-  
träger

## **11. FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN, BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN**

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 25 A UND B BAUGB

siehe Plan,

- Alle Stellplätze sind aus Gründen der Grundwassererneuerung wasserdurchlässig zu befestigen.

siehe Plan

Alle nicht überbaubaren Grundstücksflächen, die nicht für Zufahrten, Umfahrten (u.a. Feuerwehrumfahrt), Stellplätze und Nebenanlagen benötigt werden, sind intensiv zu begrünen. Hierzu sind folgende Anpflanzungen vorzunehmen:

- Im Bereich des Weidengebüsches im Südosten des Planungsgebietes sind bestehende standortgerechte Gehölze zu erhalten. Ausfallende Gehölze sind durch standortgerechte, einheimische Arten gem. Pflanzliste zu ergänzen.
- Die Fläche zum Anpflanzen im Norden und Osten des Plangebietes ist mit Feldgehölzen aus der Pflanzliste einzugrünen. Die Gehölze sind in einem Raster von 1,5 x 1,5 m zu pflanzen. Im Abstand von 10 m ist jeweils ein Hochstamm aus der Pflanzliste in die Pflanzung zu integrieren.
- Die nicht für die Anpflanzung von Gehölzen benötigten Teile der nicht überbaubaren Flächen sind mit einer Regelsaatgutmischung RSM 7.2.1 (Standard mit Kräutern) einzusäen.
- Alle geschlossenen Fassadenflächen > 50 qm sind mit Kletterpflanzen einzugrünen. Dazu ist im Abstand von 2 m je ein Klettergehöll gem. Pflanzliste anzupflanzen.
- Pro Stellplatz sind ein Laubbahnhochstamm oder zwei Sträucher gem. Pflanzliste anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten.
- Erfolgte Anpflanzungen unterliegen der Bindung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB.

Für alle Anpflanzungen sind nur einheimische, standortgerechte Bäume und Sträucher zu verwenden. Eine Auswahl geeigneter standortgerechter Gehölze stellt die im folgenden aufgeführte Liste beispielhaft dar:

### Anpflanzung Feldgehölze und Stellplatzeingrünung:

Eberesche (*Sorbus aucuparia*)  
Feld-Ahorn (*Acer campestre*)  
Blutroter Hartriegel (*Cornus sanguinea*)  
Hainbuche (*Carpinus betulus*)  
Hasel (*Corylus avellana*)  
Hundsrose (*Rosa canina*)  
Kornelkirsche (*Cornus mas*)  
Sal-Weide (*Salix caprea*)  
Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*)

### Ergänzung Weidengebüsche:

Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*)  
Gemeine Esche (*Fraxinus excelsior*)  
Silber-Weide (*Salix alba*)  
Bruch-Weide (*Salix fragilis*)  
Purpur-Weide (*Salix purpurea*)

### Klettergehölze

Efeu (*Hedera helix*)  
Echte Waldrebe (*Clematis vitalba*)  
*Fallopia aubertii* (Knöterich)  
Echtes Geißblatt (*Lonicera caprifolium*)  
Wilder Wein (*Parthenocissus quinquefolia*)

### Pflanzqualitäten:

Hochstämme: 3xv., mDb., STU 16-18 cm  
verpflanzte Sträucher: 3 Tr., 100-150 cm

## **12. FLÄCHEN ODER MASSNAHMEN ZUM AUSGLEICH**

GEM. § 9 ABS. 1 A BAUGB I.V.M. § 1A ABS. 3 BAUGB

Die Kosten für die Ausgleichs- und Pflanzmaßnahmen, soweit sie auf öffentlichen Flächen stattfinden, werden den Eingriffsverursachern (Gemeinde, Bauherren) zugeordnet. Der Prozentanteil der vom jeweiligen Eingriffsverursacher zu tragenden Kosten entspricht dabei dem Prozentanteil der Flächengröße innerhalb des Baugebietes, die sich im Eigentum eines der Eingriffsverursachers befindet (Gemeinde - öffentliche Flächen bzw. Grundstück eines Bauherrn).

Auf den Parzellen 194 und 210 in Flur 8 der Gemarkung Sitherath, die insgesamt eine Fläche von 18.876 qm einnehmen, sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

- Die standortfremden, reinen Fichtenforste sind zu entfernen.
- Entlang des Bleidenbaches ist ein 10 m breiter, naturnaher Ufergehölzaum zu entwickeln. Hierzu hat die Anpflanzung von standortgerechten Ufergehölzen gem. Pflanzliste zu erfolgen. Die Gehölze sind in einem Raster von 1,50 m x 1,50 m auf Lücke zu pflanzen.
- Die restliche Fläche ist mit standortgerechtem Laubmischwald aufzuforsten. Hierzu hat die Anpflanzung von standortgerechten, einheimischen Laubbäumen gem. Pflanzliste zu erfolgen. Die Anpflanzungen haben in Reihen von 2 m Abstand und einem Baumabstand von 1,40 m innerhalb der Reihen zu erfolgen.

### Pflanzliste Ufergehölzaum (H., 2xv., o.B.):

*Alnus glutinosa* (Schwarz-Erle)  
*Fraxinus excelsior* (Gemeine Esche)

*Salix alba* (Silber-Weide)

*Salix fragilis* (Bruch-Weide)

### Pflanzliste zur Aufforstung (Sprosshöhe 60-80 cm):

*Carpinus betulus* (Hainbuche)

*Quercus robur* (Stiel-Eiche)

*Fagus sylvatica* (Rotbuche)

*Acer pseudoplatanus* (Berg-Ahorn)

*Prunus avium* (Vogel-Kirsche)

## **FESTSETZUNGEN GEM. § 9 ABS. 4 BAUGB I.V.M. § 93 ABS. 5 LBO**

### **FASSADEN**

Die Außenfassaden der baulichen Anlagen sind mit einem weißen mineralischen Putz zu versehen.

rialien verwendet werden.

### **DÄCHER**

Zulässig sind nur geneigte Dächer. Für die Dacheindeckung dürfen nur rote, braune und schwarze Mate-

### **WERBEANLAGEN**

Werbeanlagen sind nur an den Gebäuden zulässig.

### **NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME IN ANWENDUNG DES § 9 ABS. 6 BAUGB**

#### **SCHUTZFLÄCHE NACH SAARLÄNDISCHEM WASSERGESETZ**

§ 56 Abs. 4 Nr. 2 SWG

siehe Plan, hier: 10 m entlang der Prims, gemessen von der Uferlinie

Die Schutzfläche ist naturnah zu bewirtschaften, Hochbauten jeglicher Art, Stellplätze und Lagerflächen sind unzulässig

#### **SCHUTZFLÄCHE NACH SAARLÄNDISCHEM STRASSENGESETZ**

siehe Plan, hier: 15 m ab Fahrbahnrand

L.II.O 329

Innerhalb der Schutzfläche ist die Errichtung von Hochbauten nicht zulässig.

#### **SCHUTZFLÄCHE ZUM HAUPTABWASSERSAMMLER DES EVS**

hier: Schutzstreifen von 2 m beiderseits der Leitungsmitte

Hier ist die Errichtung von Gebäuden nicht zulässig.

#### **SCHUTZFLÄCHE ZUM VERSORGUNGSTREIFEN DER ENERGIS**

hier: Schutzstreifen von 1 m beiderseits der Leitungsmitte

#### **SCHUTZFLÄCHE ZUR TRANSPORTLEITUNG DES GEMEINDEWASSERWERKES**

hier: Schutzstreifen von 3 m beiderseits der Leitungsmitte

Hier ist die Errichtung von Gebäuden sowie das Lagern von Schuttgütern oder Baustoffen unzulässig. Geländeänderungen sind nur mit Zustimmung des Leitungsbetreibers erlaubt.

# FESTSETZUNGEN GEM. § 9 ABS. 7 BAUGB

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Satzung

siehe Plan

## HINWEISE

### BAUMPFANZUNGEN / SCHUTZ BESTEHENDER GEHÖLZE

Das Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen ist bei den Baumpfanzungen zu beachten.

Bei der Ausführung der Erdarbeiten oder Baumaßnahmen müssen die Richtlinien der DIN 18920 "Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" beachtet werden.

Das DVGW Regelwerk GW 125 "Baumpfanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen" ist bei der Planung zu beachten.

### EINHALTUNG GRENZABSTÄNDE

(GEMÄSS SAARLÄNDISCHEM NACHBARRECHTSGESETZ VOM 28.02.1973)

Bei der Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern entlang von Grundstücksgrenzen sind die Grenzabstände gemäß dem Saarländischen Nachbarrechtsgesetz zu beachten.

### ALTABLAGERUNG

Im Plangebiet befindet sich eine Bauschutt- und Erdmassendepo- nie, von der jedoch laut Untersuchung nur ein geringes Gefährdungspotential ausgeht. Im Rahmen der Baugenehmigung ist durch eine Gefährdungsabschätzung die Verträglichkeit der vorgenommenen Nutzung mit der vorhandenen Altlast zu überprüfen.

### MUNITIONSGEFAHREN

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind Munitionsgefahren nicht auszuschließen. Vorsorgliches Absuchen durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst wird empfohlen.

### ALTER BERGBAU

Das Plangebiet liegt im Randbereich eines ehemaligen Eisenerzfeldes sowie eines ehemaligen Kupfererzfeldes. Bei Erdarbeiten ist auf Anzeichen von alter Bergbau zu achten und dies ggf. dem Oberbergamt mitzuteilen.

## GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Für die Verfahrensdurchführung und die Festsetzungen des Bebauungsplanes gelten u.a. folgende Gesetze und Verordnungen:

- das Baugesetzbuch (BauGB) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 27. August 1997 (BGBl. I, S. 2141, ber. 1998 S. 137),
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Bekanntm. der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zul. geänd. durch Art. 3 des IWG vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466),
- die Anlage zur Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts - Planzeichenverordnung (PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58),
- die Bauordnung (LBO) für das Saarland vom 27. März 1996 (Amtsbl. des Saarl. 23/1996, S. 477), zul. geänd. durch Gesetz Nr. 1413 zur Änderung der Bauordnung für das Saarland vom 08. Juli 1998 (Amtsblatt des Saarlandes 1998, S. 721),
- der § 12 des Kommunalselfstverwaltungsgesetzes (KSVG) i. d. Bek. der Neuf. vom 27. Juni 1997 auf Grund des Art. 6 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 23. April 1997 (Amtsbl. S. 538),
- das Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) i. d. F. vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 1966),
- das Gesetz über den Schutz der Natur und Pflege der

Landschaft (Saarländisches Naturschutzgesetz - SNG) vom 19. März 1993 (Amtsblatt des Saarlandes 1993, S. 346), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. November 1996 (Amtsblatt des Saarlandes 1996, S. 1313) und vom 05. Februar 1997 (Amtsblatt des Saarlandes 1997, S. 258),

- das Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BlmSchG) i. d. F. der Bek. vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880), zul. geänd. durch Gesetz vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502),
- das Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltsgesetz (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) i. d. Neuf. der Bek. vom 12.11.1996 (BGBl. I, S. 1695), zul. geänd. durch Gesetz vom 3. Mai 2000 (BGBl. I, S. 632),
- das Saarländische Wassergesetz (SWG) i. d. F. der Bek. der Neuf. von 03. März 1998 (Amtsbl. des Saarlandes 1998, S. 306)
- das Saarländische Nachbarrechtsgesetz vom 28. Februar 1973 (Amtsbl. S. 210) zul. geänd. durch Art. 11 des Gesetzes Nr. 1397 zur Neuordnung der saarländischen Vermessungs- und Katasterverwaltung vom 16. Oktober 1997 (Amtsbl. S. 1130).
- das Saarländische Denkmalschutzgesetz (SD-schG) vom 12. Oktober 1977 (Amtsblatt des Saarlandes S 993).

## VERFAHRENSVERMERKE

- Der Gemeinderat der Gemeinde Nonnweiler hat am \_\_\_\_ die Aufstellung des Bebauungsplanes Gewerbegebiet "Im Weidebrühl" beschlossen (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Der Beschluss wurde am \_\_\_\_ ortsüblich bekanntgemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Nonnweiler, den \_\_\_\_\_. Der Bürgermeister

- Die frühzeitige Beteiligung der Bürger wurde vom 02.02.2001 bis einschließlich 08.02.2001 durchgeführt (§ 3 Abs. 1 BauGB). Sie wurde am 01.02.2001 ortsüblich bekannt gemacht.

- Der Gemeinderat hat am 14.12.2001 den Entwurf gebilligt und die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Gewerbegebiet "Im Weidebrühl" (§ 3 Abs. 2 BauGB) mit paralleler Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden (§ 4 Abs. 1 und 2 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB) beschlossen.

- Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung hat in der Zeit vom 09.02.2001 bis einschließlich 09.03.2001 öffentlich ausgelegt (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Ort und Dauer der Auslegung wurden mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 01.02.2001 ortsüblich bekanntgemacht (§ 3 Abs. 2 BauGB).

- Die betroffenen Behörden, Stellen und die Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 4 Abs. 1 und 2 BauGB parallel zur öffentlichen Auslegung mit Schreiben vom 02.02.2001 an der Aufstellung des Bebauungsplanes beteiligt. Im Anschreiben wurde auf die parallel stattfindende Auslegung hingewiesen. Die vorgebrachten Anregungen wurden vom Gemeinderat am 29.03.2001 geprüft und in die Abwägung eingestellt.

Das Ergebnis wurde denjenigen, die Anregungen vorgebracht haben, mitgeteilt (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB).

- Der Gemeinderat hat am 29.03.2001 den Bebauungsplan Gewerbegebiet "Im Weidebrühl" als Satzung beschlossen (§ 10 BauGB). Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung.

- Der Bebauungsplan wird hiermit als Satzung ausgefertigt.

Nonnweiler, den \_\_\_\_\_. Der Bürgermeister

- Der Satzungsbeschluss wurde gem. § 10 BauGB am \_\_\_\_ 2001 ortsüblich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Gewerbegebiet "Im Weidebrühl", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Nonnweiler, den \_\_\_\_\_. Der Bürgermeister

## BEBAUUNGSPLAN

# GEWERBEGBIET "IM WEIDEBRÜHL"

## GEMEINDE NONNWEILER - OT KASTEL



M = 1: 500  
im Original  
Verkleinerung A 3 o. M.



▲ BEARBEITET IM AUFTRAG DER GEMEINDE NONNWEILER

▲ AN DER ERSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES WAREN BETEILIGT:

PROJEKTBEARBEITUNG:

DIPL.-GEOGR. MATTHIAS ALTHERR

DIPL.-GEOGR. ANJA GROSS

PLANDESIGN:

GISELA DEBOLD

UTE SCHWINDLING

▲ MÄRZ 2001

(SATZUNG)

▲ VERANTWORTLICHER PROJEKTLTEITER:



DIPL.-ING. HUGO KERN

RAUM- UND UMWELTPLANER

BERATENDER INGENIEUR

GESCHÄFTSFÜHRENDER GESELLSCHAFTER



# ARGUS PLAN

INGENIEURGESELLSCHAFT FÜR ANGEWANDTE RAUM-, GRÜN-, UMWELT- UND STADTPLANUNG mbH  
RATHAUSSTRASSE 12, 66557 ILLINGEN, TELEFON: 06825 - 94294 - 0, FAX: 06825 - 94294 - 20